

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
Sektion III, Stabsstelle für Technologietransfer und Sicherheitsforschung
GZ BMVIT-621.017/0001-III/Stabst.TT-SiFo/2015

SONDERRICHTLINIEN

des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im
Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

kit4market

Förderungsprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer (2016/2018)

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien gemäß Abschnitt 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, in der geltenden Fassung)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| PRÄAMBEL | 3 |
| INHALTLICHE BESTIMMUNGEN | 5 |
| 1. Rechtsgrundlage und EU-Konformität | 5 |
| 2. Gültigkeit der Sonderrichtlinien | 5 |
| 3. Förderungsprogramm | 5 |
| 3.1 Ziele des Förderungsprogramms | 5 |
| 3.2 Inhalt und Zweck der geförderten Studien | 6 |
| 3.3 Zielgruppe/-branchen/-länder | 7 |
| 3.3.1 Zielgruppe | 7 |
| 3.3.2 Zielbranchen | 7 |
| 3.3.3 Zielländer | 7 |
| 4. Förderungskriterien | 8 |
| 4.1 Förderungsart | 8 |
| 4.2 Förderungshöhe | 8 |
| 4.3 Förderbare Kosten | 8 |
| 4.3.1 Anerkennungsstichtag | 9 |
| 4.3.2 Nicht förderbare Kosten | 9 |
| 4.4 Förderbare Vorhaben | 9 |
| 4.5 Dauer der geförderten Vorhaben | 9 |
| 5. Abwicklung | 10 |
| 5.1 Förderungsansuchen | 10 |
| 5.2 Auswahlverfahren | 10 |
| 5.2.1 Formalbegutachtung inklusive wirtschaftlicher Begutachtung | 10 |
| 5.2.2 Inhaltliche Begutachtung (Förderungsempfehlung) | 11 |
| 5.3 Förderungsentscheidung und Gewährung der Förderung | 13 |
| 5.4 Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages | 13 |
| 5.5 Auszahlung der Förderung | 14 |
| 5.6 Einstellung und Rückforderung der Förderung | 15 |
| 6. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept | 17 |
| 6.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren) | 17 |
| 6.2 Indikatoren zur Wirkungssteuerung (= Outcome/Impact-Indikatoren) . | 17 |
| 6.3 Evaluierung der Projekte | 18 |
| 6.3.1 Monitoring und Controlling | 18 |
| 6.3.2 Projektabschluss | 18 |
| 7. Sonstige Bestimmungen | 19 |
| 7.1 Datenschutz | 19 |
| 7.1.1 Datenverwendung | 19 |
| 7.1.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz | 19 |
| 7.2 Nutzungsrechte | 19 |
| 7.3 Gerichtsstand | 20 |
| 7.4 Haftung | 20 |
| 7.5 Gleichbehandlung | 20 |

PRÄAMBEL

Das vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (kurz BMVIT) initiierte Förderprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer (kit4market) unterstützt gezielt die erfolgreiche Positionierung österreichischer Technologie im Ausland und somit österreichische Unternehmen bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition.

In Zeiten fortschreitender Globalisierung sowie des Wachstums bedeutender Schwellenländer, wie China und Indien, ist es für österreichische Unternehmen besonders wichtig, durch herausragende Produkte und Technologien international eine starke Wettbewerbsposition zu sichern.

Das Förderungsprogramm richtet sich an international ausgerichtete juristische Personen (z.B. Technologieunternehmen oder technische Dienstleistungsunternehmen) mit Firmensitz und natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich.

Gegenstand des Förderungsprogramms ist die Erarbeitung von Studien, anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden in einem Zielland erfolgreich und nachhaltig verankert werden kann. Insbesondere ist in den Studien der Mehrwert der österreichischen Technologie (Produkte bzw. Dienstleistungen) unter Darstellung des „added value“ für die österreichische Volkswirtschaft zu analysieren sowie neue Marktauftritts- bzw. Markteintrittsstrategien im Vorfeld von Ausschreibungen zu identifizieren bzw. zu entwickeln.

Ziel ist es, aufbauend auf den Studienergebnissen, ambitionierte Ideen und Konzeptionen im Themenbereich „kommerzieller, internationaler Technologietransfer“ zu realisieren. Im Sinne des Mehrwerts des Programms muss jede Studie beispielhaft einen innovativen Ansatz zur Verbesserung der nachhaltigen Wettbewerbspositionierung österreichischer Technologie im internationalen Wettbewerb aufzeigen und somit der österreichischen Wirtschaft zu Gute kommen.

Zielbranchen des gegenständlichen Förderungsprogramms sind alle Branchen, die das Potenzial für einen kommerziellen Technologietransfer ins Ausland aufweisen, bevorzugt unter anderem:

- Umwelt- und Energietechnik
- Bau/Infrastruktur/Transport
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Gesundheit/Medizintechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Materialverarbeitung
- Maschinen- und Anlagenbau
- Sicherheitstechnologie (im Sinne von security; zivile Sicherheitstechnologie bis inkl. dual use)

Die Technologietransferprojekte, die im Rahmen der im gegenständlichen Förderungsprogramm unterstützten Studien behandelt werden, können als Zielländer alle Nicht-OECD-Staaten adressieren.

Die (strategische) Programmverantwortung liegt beim BMVIT/Sektion III/ Stabsstelle für Technologietransfer und Sicherheitsforschung. Mit dem Programmmanagement und der Abwicklung des Förderungsprogramms wird die Förderungseinrichtung Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz „aws“) beauftragt. In dem Abwicklungsvertrag werden Details zur Programmabwicklung sowie zu den Zuwendungen

des Bundes zur Abdeckung der Verwaltungs- und Abwicklungskosten der aws gemäß § 2 Abs 4 Z 1 aws-Gesetz festgelegt.

Die Laufzeit des Förderungsprogramms beträgt 2,5 Jahre (01.03.2016 bis 31.08.2018) und ist mit Budgetmitteln in Höhe von EUR 500.000,- pro Programmjahr inklusive Abwicklung dotiert. Das erste Programmjahr umfasst den Zeitraum von 01.03.2016 bis 28.02.2017 und das zweite Programmjahr den Zeitraum von 01.03.2017 bis 28.02.2018. Das zusätzliche halbe Jahr dient der Nachbetreuung des Programmes.

Die Förderung gilt als geringfügige („De-minimis“-) Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Rechtsgrundlage und EU-Konformität

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, in der geltenden Fassung) bilden die Rechtsgrundlage für das Förderungsprogramm für Studien für den kommerziellen, internationalen Technologietransfer (kit4market), erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die Förderung gilt als geringfügige („De-minimis“-) Beihilfe im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind in der De-minimis-Verordnung geregelt. Basis ist die EG-Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, die am 01. Jänner 2014 in Kraft tritt und bis 31. Dezember 2020 Gültigkeit besitzt. Die entsprechend diesen Sonderrichtlinien zu gewährende Förderung darf gemeinsam mit anderen De-minimis-Beihilfen, gleich für welchen Zweck diese gewährt wurden, innerhalb der letzten drei Jahre ein Subventionsäquivalent (Barwert sämtlicher De-minimis-Förderungen) in der Höhe von derzeit EUR 200.000 brutto nicht übersteigen. Eine Gruppe verbundener Unternehmen wird für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsantrag weitere beabsichtigte, laufende oder bereits eingereichte Förderungsansuchen, welche innerhalb der letzten drei Jahre für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern gestellt worden sind, bekannt zu geben und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Die AWS hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

2. Gültigkeit der Sonderrichtlinien

Die gegenständlichen Sonderrichtlinien treten mit 01.03.2016 in Kraft und gelten bis 31.08.2018.

Förderungsentscheidungen sind daher bis 31.08.2017 zu treffen.

3. Förderungsprogramm

3.1 Ziele des Förderungsprogramms

Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm soll ein deutlicher Schritt in Richtung nachhaltiger Positionierung österreichischer Technologie bei internationalen Projekten gemacht werden. Wichtig ist ein über das konkret finanzierte Einzelprojekt hinausgehender, strategischer Mehrwert der Studie als Beispiel für die bestmögliche Positionierung österreichischer Technologien für den Bedarf beim Kunden im Zielland.

Ziel:

Beitrag zur Steigerung des Technologieanteils am österreichischen Technologieexportumsatz, dargestellt durch:

- die Verbesserung des Marktzugangs österreichischer Unternehmen im Vorfeld von öffentlichen Ausschreibungen;
- die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen insbesondere bei der Vermarktung österreichischer Innovationen und Technologien;
- die Schaffung bzw. Erhalt von neuen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen in Österreich.

3.2 Inhalt und Zweck der geförderten Studien

- Erarbeitung und Durchführung von Studien, anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden im Zielland nachhaltig verankert werden kann;
- Analyse einer bestimmten österreichischen Technologie im Vergleich zum inländischen und ausländischen Wettbewerb;
- Beschreibung und Hervorhebung der Technologiestärken und des USPs der Produkte und Technologien österreichischer Unternehmen einerseits sowie der Wirtschaftlichkeit auf die Lebensdauer in Bezug auf den Betrieb des jeweiligen Produktes/der jeweiligen Dienstleistung andererseits;
- Analyse und Darstellung des Mehrwerts der österreichischen Technologie (Dienstleistungen bzw. Produkte) unter besonderer Würdigung des „added value“ für die österreichische Volkswirtschaft. Dabei soll beschrieben werden, inwieweit der Mehrwert der österreichischen Technologie bzw. Dienstleistung für den jeweiligen Kunden unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten (Marktspezifika) am ausländischen Markt dargestellt werden kann. Darunter fallen insbesondere eine technologische Marktanalyse, ein Vergleich mit jenen Produkten, die für den Käufer bereits erhältlich sind, sowie eine Analyse der Wettbewerbsvor- und -nachteile der österreichischen Technologie;
- Identifizierung und Entwicklung neuer Marktauftritts- bzw. Markteintrittsstrategien im Vorfeld von Ausschreibungen (Möglichkeiten zur frühzeitigen Identifizierung von potenziellen Aufträgen und Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Entscheidungsträgern bzw. Aufbau einer entsprechenden unternehmensinternen Infrastruktur) sowie in Richtung privater industrieller Abnehmer;
- Erarbeitung von Strategien zur nachhaltigen Teilnahme an internationalen Konsortien.

3.3 Zielgruppe/-branchen/-länder

3.3.1 Zielgruppe

Das Förderungsprogramm richtet sich an international ausgerichtete juristische und natürliche Personen mit Firmen- bzw. Wohnsitz in Österreich.

3.3.2 Zielbranchen

Zu den Zielbranchen des gegenständlichen Förderungsprogramms sind einerseits jene zu zählen, für die in den Zielländern die größten Chancen bzw. Nachfrage für Technologietransfer bestehen, andererseits jene, in denen die österreichischen, international ausgerichteten Technologieunternehmen wesentliches Knowhow und eine sehr gute technologische Positionierung aufweisen.

Zur Identifizierung besonders relevanter technologischer Stärkefelder wurde das Technologieprofil Österreichs auf Basis der Verteilung der Patentanmeldungen nach Technologien herangezogen.¹ Dabei zeigt sich, dass beispielsweise Bauwesen/Bergbau, Elektrotechnik, Gebrauchsgüter, Analyse- und Steuerungstechnik, Druck, Transport, Materialverarbeitung und Telekommunikation zu wesentlichen Technologiebranchen in Österreich zählen. Zusätzlich sind generell der Maschinen- und Anlagenbau zu nennen.

Als bevorzugte Zielbranchen für das gegenständliche Förderungsprogramm werden unter Berücksichtigung der Spezifika des Technologiestandortes Österreich somit festgelegt:

- Umwelt- und Energietechnik
- Bau/Infrastruktur/Transport
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Gesundheit/Medizintechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Materialverarbeitung
- Maschinen- und Anlagenbau
- Sicherheitstechnologie (im Sinne von security; zivile Sicherheitstechnologie bis inkl. dual use)

3.3.3 Zielländer

Das gegenständliche Förderungsprogramm fokussiert sich auf die Märkte bzw. Länder, die nicht Mitglied der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) sind.

Ziel ist eine Schwerpunktsetzung auf Märkte, die einerseits in ihrer industriellen Entwicklung noch beträchtlichen Aufholbedarf gegenüber Industrieländern aufweisen, andererseits auch auf den Transfer von Technologie (Produkte bzw. Dienstleistungen) aus entwickelten Ländern wie Österreich angewiesen sind.

Der somit bewusst gewählte breite Ansatz ermöglicht die Einreichung von Förderungsanträgen, unabhängig davon, ob es sich um ein großes Schwellenland wie China oder ein kleines Entwicklungsland handelt.

¹ „Österreichischer Forschungs- & Technologiebericht 2012“, BMWF, BMVIT, BMWFJ

4. Förderungskriterien

4.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen im Sinne der ARR 2014 in der geltenden Fassung).

4.2 Förderungshöhe

Die Förderungshöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes und kann bis zu 100 %, insgesamt maximal EUR 100.000, der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Bei Verbundprojekten, das sind beantragte Studien zweier oder mehrerer Antragstellerinnen oder Antragsteller, liegt die Förderungsobergrenze bei 100 % der förderbaren Gesamtkosten, insgesamt maximal EUR 100.000.

4.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind gem. Abschnitt 7 der ARR 2014 alle der Studie gemäß Förderungsvertrag zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Der Nachweis hat somit durch Darstellung der Ist-Kosten, die vollständig und nachvollziehbar erfasst sein müssen, zu erfolgen.

Insbesondere sind folgende Kosten förderbar:

- Personalkosten der mitarbeitenden Personen. Die Personalkosten sind nur insoweit förderbar, als sie entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen, auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen oder im branchenüblichen Niveau liegen und sich aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen nachvollziehen lassen;
- Übersetzungskosten sind durch die entsprechenden Rechnungen/Belege nachzuweisen. Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum haben im Förderungszeitraum zu liegen;
- Sach- und Materialkosten (Verbrauchsmaterialien, Literatur etc.) sind durch die entsprechenden Rechnungen/Belege nachzuweisen. Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum haben im Förderungszeitraum zu liegen;
- Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind anrechenbar, wenn sie einen eindeutigen und zweifelsfreien Bezug zur geförderten Studie aufweisen, nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder – bei Projekten mit einer mehr als 50 %igen Finanzierung aus Bundesmitteln (Barwert) - den dienstrechtlichen Regelungen für Bundesbedienstete entsprechen;
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich, tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber zu tragen ist, somit für sie/ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die anfallenden Kosten sind entsprechend der Kostenkategorien im Antrag darzustellen.

4.3.1 Anerkennungstichtag

Anerkannt werden können nur solche förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens bei der aws entstanden sind.

4.3.2 Nicht förderbare Kosten

- Gemeinkosten;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung (Investitionen), die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Studie stehen;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke;
- Kosten für EDV Ausstattung;
- Sonstige Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen;
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten sowie für Zertifizierungen;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

4.4 Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind Erarbeitung und Durchführung von Studien, anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden im Zielland nachhaltig verankert werden kann.

Die Studien sind in Deutsch abzufassen und in eine der Amtssprachen des Ziellandes zu übersetzen.

Die Studie bleibt im Eigentum der erstellenden juristischen/natürlichen Person. Im Förderungsvertrag ist sicher zu stellen, dass dem BMVIT ein unentgeltliches Nutzungs- und Weitergaberecht zukommt, wie in Punkt 7.2 näher ausgeführt.

4.5 Dauer der geförderten Vorhaben

Die maximale Dauer der Studienerstellung beträgt 12 Monate.

5. Abwicklung

5.1 Förderungsansuchen

Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren durchgeführt.

Förderungsansuchen sind elektronisch über das aws-Einreichportal (Fördermanager) einzubringen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Förderungsansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

In der Regel werden Anträge von einer juristischen bzw. von einer natürlichen Person eingebracht. Grundsätzlich ist es zulässig, dass auch zwei oder mehrere juristische bzw. / natürliche Personen als Konsortium gemeinsam im Rahmen eines Verbundprojektes eine Studie einreichen. Bei Konsortien ist einer der Konsortialpartner als projektverantwortliche Förderungswerberin/projektverantwortlicher Förderungswerber gegenüber dem Förderungsgeber namhaft zu machen (Antragstellerin bzw. Antragsteller).

5.2 Auswahlverfahren

5.2.1 Formalbegutachtung inklusive wirtschaftlicher Begutachtung

Alle eingereichten Förderungsanträge werden zunächst einer Formalbegutachtung (inkl. Wirtschaftlichkeitsprüfung) durch die aws unterzogen.

Die Formalbegutachtung umfasst u.a.:

- Vollständigkeit des Antrags;
- Prüfung des Antrages auf Konformität mit der Zielgruppe/-branchen/-länderdefinition des Programms;
- Kein Überschreiten des maximal möglichen Förderungsspielraums für De-minimis-Förderungen (max. insgesamt EUR 200.000 innerhalb der letzten drei Jahre);
- Allgemeine Begutachtung des Antrages auf Kompatibilität mit dem relevanten geltenden internationalen und nationalen Recht;
- Wirtschaftliche Stabilität und Ausfinanzierbarkeit der Studie (die Ertragskraft des Unternehmens/ die Vermögenslage der natürlichen Person soll eine Ausfinanzierbarkeit der Studie über den geförderten Anteil hinaus darstellen lassen):
 - des antragstellenden Unternehmens anhand der letzten beiden verfügbaren Jahresabschlüsse
 - der antragstellenden natürlichen Person anhand eines Vermögens- bzw. Einkommensnachweises und des Beschäftigungsstandes;
- Konformität mit der Zielgruppendefinition des Programmes:
 - die zu fördernde juristische Person muss den Firmensitz in Österreich haben, international ausgerichtet (exportorientiert, die Zielmärkte des Unternehmens befinden sich somit außerhalb Österreichs und der OECD-Region) und technologieorientiert sein;
 - Die zu fördernde natürliche Person muss den Hauptwohnsitz in Österreich haben und über ausreichendes Wissen, über den Zielmarkt, den innovativsten Stand der relevanten Technologie und das potentielle österreichische Zielunternehmen verfügen bzw. den Zugang zu den entsprechenden Informationen haben (wird durch Einholung von Referenzen geprüft).

5.2.2 Inhaltliche Begutachtung (Förderungsempfehlung)

Die inhaltliche Begutachtung (Evaluierung) aller Ansuchen, für die die Formalprüfung positiv abgeschlossen wurde, erfolgt nach Vorbereitung durch die aws durch eine aus fünf Personen bestehende Expertinnen- und Expertenkommission, die sich aus Vertretern der AK, AWO, aws, OeKB und einem unabhängigen Experten zusammensetzt. Den Vorsitz in der Kommission hat der unabhängige Experte, der durch das BMVIT nominiert wird. Die Entscheidungsfindung erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist entsprechend zu begründen. Die Kommissionsmitglieder bekommen für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Förderungsprogramm keine finanzielle Entschädigung (einschließlich Sitzungsgelder).

Der Beurteilung der Förderungsanträge werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Technologie und technologischer USP oder Fachexpertise des Antragstellers;
- Erfahrungshintergrund des Projektteams;
- Inhalte und Aufbau der Studie (Inhaltsverzeichnis oder Terms of Reference);
- Qualität des Antrags (Konkretisierungsgrad, Umsetzbarkeit, Anwendbarkeit);
- Relevanz der Studie für die Ziele des Förderungsprogramms;
- Vorliegen und Inhalt eines konkreten Projektes sowie dessen Umsetzbarkeit;
- Plausibilität und Förderbarkeit der Kosten der Studie;
- Strategischer Mehrwert und Multiplizierbarkeit der zu erwartenden Studienergebnisse.

Die Kriterien für die detaillierte Projektbeurteilung sind folgende:

1. Innovationsgehalt des Projektansatzes bzw. des Marktauf- und -eintrittes (Verwertungskonzept) für den potentiellen Kunden im Zielland;
2. Höhe des Nutzens für den Kunden im Zielland im Vergleich zu am (jeweiligen) Markt (Zielland) bestehenden Konkurrenzprodukten und ist dieser quantifizierbar;
3. Detaillierter Arbeits- und Zeitplan (Gliederung der Studie – Terms of Reference -, bei länger andauernden Projekten überprüfbare Zwischenergebnisse, erscheint die Erreichung der Projektziele innerhalb der geplanten Projektlaufzeit realistisch);
4. Angemessenes Verhältnis von Studienaufwand und Größe der antragstellenden juristischen bzw. natürlichen Person – die zu fördernde Studie soll von den personellen und Managementkapazitäten der antragstellenden juristischen bzw. natürlichen Person realistisch darstellbar sein;
5. Abschätzung der Anzahl geschaffener bzw. gesicherter Arbeitsplätze in Österreich, wenn durch die Studie österreichische Unternehmen Aufträge aus dem Zielland erhalten;
6. Referenzprojekte des Antragstellers;
7. Hohe Realisierungswahrscheinlichkeit des Projekts basierend auf den Ergebnissen der Studie durch mindestens ein österreichisches technologieexportierendes Unternehmen.

Bewertungsschema

Das Bewertungsschema ist auf Basis des Gutachtens der awS von der Expertinnen- und Expertenkommission anzuwenden und für die Bewertung der eingereichten Anträge heranzuziehen:

| Kriterien | Bewertungsdimensionen | | |
|---|---|--|---|
| Innovationsgehalt des Projektansatzes bzw. des Marktauf- und -eintrittes (Verwertungskonzept) für den potentiellen Kunden im Zielland; | Neu für das Zielland | Im Portfolio des österreichischen Technologieunternehmens enthalten | Stand der Technik |
| Wie hoch ist der Nutzen für den Kunden im Zielland im Vergleich zu am (jeweiligen) Markt (Zielland) bestehenden Konkurrenzprodukten und ist dieser quantifizierbar? | Erstmalige/bessere Lösung als Stand der Technik und monetär quantifizierbar | Erstmalige/bessere Lösung als Stand der Technik aber monetär abschätzbar | Erstmalige/bessere Lösung als Stand der Technik aber monetär weder quantifizier- bzw. abschätzbar |
| Detaillierter Arbeits- und Zeitplan | Detaillierte inhaltlich nachvollziehbare Gliederung, realistischer Zeitplan | Arbeitsplan noch zu ergänzen oder Zeitplan zu überarbeiten | Offene Punkte in der Gliederung, unrealistischer Zeitplan |
| Angemessenes Verhältnis von Studien-/Projektaufwand und der Kapazitäten der Antragstellerin/des Antragstellers | Mehr als ausreichende Kapazitäten vorhanden | Ausreichende Kapazitäten vorhanden | Kapazitäten müssen erst geschaffen werden |
| Abschätzung der Anzahl geschaffener bzw. gesicherter Arbeitsplätze in Österreich, wenn durch die Studie, österreichische Unternehmen Aufträge aus dem Zielland erhalten | Quantifizierbar | Abschätzbar | Nicht vorhersehbar |
| Referenzprojekte des Antragstellers | umfassend dargestellt | Kaum dargestellt | Nicht vorhanden |
| Realisierungsmöglichkeit des Projekts basierend auf den Ergebnissen der Studie durch mindestens ein österreichisches technologieexportierendes Unternehmen. | Realisierung sehr wahrscheinlich | Realisierung eher unwahrscheinlich | Realisierung unwahrscheinlich |

Jedes Kriterium ist je nach Bewertungsdimension mit 3, 1 oder 0 Punkten zu bewerten. Bei einem Gesamt-Score von unter 12 Punkten erfolgt keine Förderung der Studie.

Treffen alle Kriterien zu, so liegt die Förderungsintensität der Studie nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit an der möglichen Förderungsobergrenze.

Ergebnis der Beurteilung der Expertinnen- und Expertenkommission ist eine Förderungsempfehlung (inklusive allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen) an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

5.3 Förderungsentscheidung und Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem BMVIT und wird auf Grundlage der Empfehlung der Expertinnen- und Expertenkommission einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen. Die Förderung erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Im Falle einer positiven Entscheidung hat die aws der Förderungswerberin/dem Förderungswerber einen Förderungsvertrag zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieser Förderungsvertrag ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber innerhalb eines Monats ab Datum der Ausstellung anzunehmen, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der Annahme wird auch die Kenntnisnahme der gegenständlichen Sonderrichtlinien und allfälliger Begleitdokumente bestätigt.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

5.4 Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Ergebnisse der Studie sind dem BMVIT zur Verfügung zu stellen. Das BMVIT kann hinsichtlich der Veröffentlichung und der Vermarktung von Ergebnissen Auflagen erteilen, wenn dies zur Erreichung der Ziele des gegenständlichen Förderungsprogramms notwendig ist.

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt;
2. der aws alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Arbeiten verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt;

3. Organen und Beauftragten der aws, des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Arbeiten dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. sich bereit erklärt, alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
5. das BMVIT und die aws ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben;
6. sich bereiter klärt, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
7. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet;
8. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet;
9. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt;
10. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß 5.6 übernimmt;
11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I, Nr. 66/2004, in der geltenden Fassung, beachtet;
12. die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für den vorgesehenen Zweck wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig verwendet; alle Förderungen bekannt gibt, um deren Gewährung er für dieselbe Leistung, wenngleich mit verschiedener Zweckwidmung, nachträglich ansucht.

5.5 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß den Bedingungen des Förderungsvertrages in drei Tranchen.

Der erste Teilbetrag wird nach Übermittlung eines detaillierten Konzeptes zugezählt, der zweite nach Vorlage der Endversion der Studie, vor erfolgter Übersetzung.

Die Zahlung des letzten Teilbetrages ist von der Vorlage und Abnahme eines zahlenmäßigen Nachweises (Verwendungsnachweis) sowie der Vorlage und Abnahme der geförderten Studie in Deutsch und in der Sprache des Ziellandes durch die aws abhängig zu machen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit den geförderten Arbeiten zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

Hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

5.6 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die Förderung über Aufforderung der aws als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. das BMVIT und die aws von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche und entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
4. die Veräußerung oder der sonstige Rechtsübergang an der geförderten Investition erfolgt;
5. der Betrieb eingestellt oder stillgelegt wird;
6. der Rechtsübergang am Unternehmen oder am Betrieb erfolgt;
7. das Ausscheiden oder der Eintritt von Gesellschaftern oder die Änderung der Beteiligungsverhältnisse erfolgt;
8. die Förderungswerberin/der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
9. die Förderungsmittel der Förderungswerberin/des Förderungswerbers ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
10. die Leistung von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
11. von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR (in der geltenden Fassung) nicht eingehalten worden ist;
12. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

13. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
14. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird oder
15. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber nicht eingehalten werden.

Im Falle von natürlichen Personen sind die Punkte 4, 5, 6, 7 und 12 sinngemäß anzuwenden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung werden aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abgeleitet.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsvereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die awa ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten.

6.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (= Output-Indikatoren)

| Anzahl der geförderten juristischen bzw. natürlichen Personen | Anzahl der geförderten Studien | Anzahl der Förderungsanträge | Projektvolumen (Studienkosten) in EUR | Förderung in EUR |
|---|--------------------------------|------------------------------|---------------------------------------|------------------|
| | | | | |
| | | | | |

Die gegenständlichen Hauptindikatoren beziehen sich sowohl auf die Antragsteller als auch auf die potentiellen österreichischen Technologieexporteure und sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-4-Steller)
- nach Bundesländern
- nach Unternehmensgrößen (Kleine Unternehmen, Mittlere Unternehmen, Große Unternehmen)
- Beschäftigte (in Österreich) (vor und nach der Investition)
- Zielland der Studie

6.2 Indikatoren zur Wirkungssteuerung (= Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an den Förderungszielsetzungen wird vorgeschlagen, folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung heranzuziehen:

- Zusätzliche Aufträge und gewonnene Ausschreibungen aus dem Zielland
- Anzahl der geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze bei österreichischen technologieexportierenden Unternehmen.

Je nach Umfang der Evaluierung und abhängig vom Untersuchungsergebnis können entsprechende Punkte ergänzt oder ausgestaltet werden.

6.3 Evaluierung der Projekte

6.3.1 Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die Förderungsstelle ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch auf Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Partner erfasst.

Die Abrechnungskontrolle erfolgt nach einem strengen Vier-Augen-Prinzip durch die Förderungsstelle.

6.3.2 Projektabschluss

Grundlage sind die jeweiligen Berichte und Dokumente aus dem begleitenden Monitoring und Controlling, sowie der Abschlussbericht. Beim Projektabschluss werden durch die Förderungsstelle (bei Bedarf unter Zuziehung der Expertinnen- und Expertenkommission) die Erreichung der Projektziele, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Datenschutz

7.1.1 Datenverwendung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass das BMVIT und die aws als Dienstleister berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMVIT gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

7.1.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über 7.1.1 hinausgehende Datenverwendung, die keine Voraussetzung für den Abschluss und die Abwicklung der Förderung ist, erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom BMVIT und der aws als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem BMVIT oder der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

7.2 Nutzungsrechte

Das BMVIT ist berechtigt, unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Ergebnisse der geförderten Studie für Zwecke des Studienförderungsprogramms und der Technologie- und Wirtschaftsförderung unentgeltlich und ohne Einverständnisnotwendigkeit seitens der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers zu nutzen.

Das BMVIT ist weiters berechtigt, die Kurzfassung oder Teile daraus, mit oder ohne Bearbeitung, Übersetzung, Kürzung etc., in welchem Medium immer zu veröffentlichen oder sonst, auch durch Weitergabe an Dritte, zu benutzen und zu verwerten. Aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Veröffentlichung, Benutzung oder Verwertung steht der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer weder ein Entgelt noch ein sonstiger Anspruch gegenüber dem BMVIT und der aws oder einem Dritten zu.

Im Einvernehmen mit dem BMVIT kann auch die aws die Ergebnisse der geförderten Studien, wie in Punkt 7.2 Absatz 1 und 2 aufgeführt, nutzen.

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Studie durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer darf nur mit vorheriger Zustimmung des BMVIT erfolgen.

7.3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig. Der aws sowie der Republik Österreich ist vorbehalten, die Förderungswerberin oder den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Eine gerichtliche Rückforderung erfolgt ausschließlich durch die Finanzprokurator.

7.4 Haftung

Die Republik Österreich, vertreten durch das BMVIT, und die aws übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat für die vertragsgemäße Durchführung der im Förderungsansuchen beschriebenen Arbeiten sowie für alle Verstöße gegen Bestimmungen dieses Vertrages die Haftung zu übernehmen.

7.5 Gleichbehandlung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber können nur gefördert werden, wenn sie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, beachten.